

SATZUNG
des
Music Commission Mannheim e.V

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Music Commission Mannheim“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald bewirkt werden soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim.

§ 2 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Jahr 2018 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 3 Vereinszwecke, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch:

1. Durchführung von Maßnahmen mit dem Ziel, das Interesse für die Musik zu wecken und zu fördern, beispielsweise durch die Unterstützung musikalischer Fortbildungskurse und Seminare oder durch die Begegnung mit Musikern. Bei den unterstützten Veranstaltern handelt es sich um andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts.
2. Unterstützung von Nachwuchsbands aus Mannheim und der Region, insbesondere durchgeführt durch kostenlose Workshops, Coachings und Weiterbildungsangebote.

Die Nachwuchsbands werden in Workshops von erfahrenen Künstlern z.B. in Bereichen wie Songwriting, Arrangements, Sounddesign, Bühnenpräsenz und Recording weitergebildet. Durch das musikalische Weiterbildungsangebot sollen die Musikerinnen und Musiker in ihrer künstlerischen Entfaltung gefördert werden, sodass in der Coachingphase ein künstlerisches Gesamtpaket entsteht. Eigenwirtschaftliche Interessen der Nachwuchsbands werden ausgeschlossen.

3. Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen zur Unterstützung von Musikschaffenden.
4. Durchführung von Kulturveranstaltungen.
5. Begabtenförderung und Förderung von Künstlern, z. B. durch die Vergabe von Preisen oder Stipendien.
6. Förderung von musikalischen Cross-Cluster-Projekten (interdisziplinärer, fachübergreifender Austausch), insbesondere bei medizinischer und technologischer Forschung und Wissenschaft.

Die Musik wird in Bereichen der Medizin und Medizintechnik eingesetzt, um neue Therapieformen und -möglichkeiten zu entwickeln. Technologische Entwicklungen aus der Musikindustrie sollen medizinische Vorgänge und Arbeitsabläufe unterstützen und verbessern. Die aus diesen Clustern resultierenden Ergebnisse und Erkenntnisse stehen ferner der Allgemeinheit zur Verfügung, mit dem Ziel höherer Patientenzufriedenheit, schonenderer Operations-Verfahren etc..

§ 4 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
- (4) Mitglieder - soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden - und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Abrechnungen und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Kalender-Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 6 Mitglieder

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder.
- (2) Fördermitglieder.

§ 7 Mitgliedschaftsrechte

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte.
- (2) Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Vereinsmittel.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Verein hat bis zu 10 stimmberechtigte Mitglieder. Gründungsmitglieder sind stimmberechtigte Mitglieder. Über die Aufnahme von stimmberechtigten Mitgliedern beschließen die gegenwärtigen stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Alle anderen Mitglieder sind Fördermitglieder.
- (4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen und muss eine E-Mail Adresse beinhalten. Jeder Aufnahmeantrag ist von einem stimmberechtigten Mitglied als Bürgen mit zu unterschreiben.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 11 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich oder von einem stimmberechtigten Mitglied für ein anderes stimmberechtigtes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Die Vollmacht muss dem Vorstand bis eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung im Original vorliegen.
- (3) Von juristischen Personen muss dem Vorstand bis eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung ein aktueller Handelsregisterauszug vorgelegt werden, der das stimmberechtigte Mitglied als einzelvertretungsberechtigt ausweist. Bei Entsendung einer nicht im Handelsregister als einzelvertretungsberechtigt aufgeführten natürlichen Person ist zusätzlich und zeitgleich eine Vollmacht im Original vorzulegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
 - e) Entlastung des Vorstandes.
 - f) Wahl des Kassenprüfers für das folgende Jahr.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen durch schriftliche oder textliche (insbes. E-Mail) Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung, in Absprache unter den anwesenden Vorstandsmitgliedern, von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn eine Mehrheit von einem Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- (8) Zur Änderung der Satzung, einschließlich der Änderung des Vereinszweckes, oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen nötig.
- (9) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§ 15 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer.
- (2) Dieser muss Mitglied des Vereins sein, darf aber nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Der Kassenprüfer prüft die Rechnungslegung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gibt ein Votum ab, ob diese Unterlagen ordnungsgemäß sind. Die Mitgliederversammlung ist an dieses Votum nicht gebunden.

§ 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder textlich (insbes. E-Mail) beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) Ergänzungen zur Tagesordnung werden zugelassen, wenn alle Mitglieder bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung vom Vorstand über diese Ergänzungen schriftlich oder textlich (insbes. E-Mail) informiert worden sind. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (3) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks vom Vorstand verlangt wird.

§ 18 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 oder 5 Mitgliedern, davon ein Vorsitzender und ein Schatzmeister, die in der Wahl zu bestimmen sind.
- (2) Für juristische Personen, die Vereinsmitglieder sind, kann ein einzelvertretungsberechtigtes Organ Vorstandsmitglied werden. Mit der Beendigung der Organstellung endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Beendigung der Organstellung ist dem Vorstand sowohl vom Vereinsmitglied als auch vom Vorstandsmitglied unverzüglich mitzuteilen. Das Vorstandsmitglied muss dem Vorstand zum 1. Januar und zum 1. Juni eines Jahres einen aktuellen Handelsregisterauszug vorlegen, der das Vorstandsmitglied als einzelvertretungsberechtigtes Organ ausweist. Bei Verzug ruht das Stimmrecht.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 19 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von den stimmberechtigten Mitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so darf der Vorstand aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Vorstandes ernennen.

§ 20 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung in Absprache unter den Vorstandsmitgliedern, von einem anderen Vorstandsmitglied, schriftlich, textlich (insbes. E-Mail), fernmündlich einberufen. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind. Ist der Vorsitzende nicht anwesend, so müssen alle anderen Vorstandsmitglieder anwesend sein, um Beschlussfähigkeit zu erreichen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung, in Absprache unter den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes, ein anderes Vorstandsmitglied. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und von allen Teilnehmern der Vorstandssitzung zu unterschreiben.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann schriftlich, textlich (insbes. E-Mail) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Abstimmungsweg erklären. Für die Protokollierung gelten die obigen Bestimmungen entsprechend. Die Zustimmung zum Abstimmungsweg ist von allen Vorstandsmitgliedern schriftlich zu bestätigen.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt, wenn die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins rechtswirksam beschlossen hat, aus dem Kreis der Mitglieder die 2 Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen an den friends of pop e.V., Mannheim, und die Klangstiftung gGmbH, Mannheim, zu gleichen Teilen, die das Vermögen unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden haben.
- (3) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 31.07.2018 beschlossen.

Mannheim, 31.07.2018

Namen und Unterschriften der Gründungsmitglieder mit Vorname, Geburtsdatum und Anschrift